

103. Gehört der Cedent, welcher für die Richtigkeit und Sicherheit der abgetretenen Forderung haftet, zu den Personen, welche im Sinne des § 358 Ziff. 4 C.P.D. bei dem Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar beteiligt sind?

VI. Civilsenat. Urtheil v. 18. November 1897 i. S. R. & Co. (Kl.) w. E. (Bekl.). Rep. VI. 271/97.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht erwähnt zunächst im Thatbestande, daß der vernommene Zeuge W. wegen seines unmittelbaren Interesses zur Sache nicht beeidigt sei, und führt sodann in den Gründen aus, daß derselbe nicht als voll glaubwürdig zu erachten sei. Denn derselbe sei als Mitcedent am Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar beteiligt, und die Behauptung der Klägerin, daß bei der Cession die Gewährleistung für das Bestehen und die Güte der Klageforderung ausgeschlossen sei, sei nicht erwiesen. Das Berufungsgericht hat hiernach von der Beeidigung des Zeugen nur deshalb abgesehen, weil es ihn als Cedenten wegen seiner Gewährleistungspflicht für die Richtigkeit und Sicherheit der eingeklagten Forderung als unmittelbar bei dem Ausgange des Rechtsstreites beteiligt angesehen hat.

Diese Ansicht ist indes richtig.

Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen und besonders in dem Urtheile vom 15. November 1882,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 406 flg., namentlich S. 412, näher begründet hat, sind unter den bei dem Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar beteiligten Personen im Sinne des § 358 Ziff. 4 C.P.D. nicht solche zu verstehen, welche nur ein faktisches, wirtschaftliches Interesse an der Thatfache der Entscheidung des Rechtsstreites in diesem oder jenem Sinne besitzen, sondern nur solche Personen, deren Rechts- oder Pflichtenkreis in rechtllichem Zusammenhange mit dem Streitverhältnisse steht und durch den Ausgang des Rechtsstreites beeinflusst wird. Der Cedent der eingeklagten Forderung hat allerdings zu erwarten, daß der Cessionar, wenn die ihm abgetretene Forderung in seinem Rechtsstreite mit dem Schuldner für unbegründet

erklärt wird, sich an ihn, den Cedenten, halten wird. Er hat daher ein Interesse daran, daß der Cessionar in jenem Rechtsstreite obsiegt. Das ergangene Urteil hat indes, wenn dem Cedenten nicht etwa der Streit verkündet ist, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, keinen Einfluß auf den Rechts- und Pflichtentkreis desselben. Denn der Cedent kann dem Cessionar gegenüber immer noch geltend machen, daß die Forderung zu Recht besteht, und in einem von dem Cessionar gegen den Cedenten wegen Gewährleistung angestregten Prozesse ist selbständig über die Richtigkeit der abgetretenen Forderung zu entscheiden. Das Interesse des Cedenten an dem Ausgange des Rechtsstreites zwischen Cessionar und Schuldner ist demnach, soweit es lediglich auf der Gewährleistungspflicht beruht, kein unmittelbares.

Die gleiche Ansicht hat der Senat bereits in den Urteilen vom 29. November 1894 in S. R. w. M., Rep. VI. 225/94, abgedruckt in Seuffert, Archiv Bd. 51 Nr. 147, und vom 4. Oktober 1897 in S. R. w. D., Rep. VI. 127/97, vertreten.<sup>1</sup> Derselben steht auch das Urteil des V. Civilsenates vom 27. Juni 1894 — abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 879 flg. — nicht entgegen. Denn in diesem ist nur die eidliche Vernehmung des Cedenten für zulässig erklärt, nicht aber entschieden, daß die Beeidigung des als Zeugen vernommenen Cedenten unterbleiben dürfe.“ . . .

<sup>1</sup> Auch im Urteile vom 4. November 1897 i. S. Schl. w. M. Schön u. Gen., Rep. VI. 189/97. D. R.